

Karl Ludwig von Haller als solothurnischer Grossrat

Autor(en): **Roth, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde**

Band (Jahr): **12 (1950)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-861178>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- ¹ Brandstetter J. L.: Die Namen der Bäume und Sträucher in Ortsnamen der deutschen Schweiz. Luzern 1902.
- ² Bruckner Wilhelm: Schweizerische Ortsnamenkunde, Basel 1945.
- ³ Bruckner Wilhelm: Bedeutung der Ortsnamen für die Erkenntnis der Sprach- und Siedlungsgrenzen. Vox Romanica I., 1936.
- ⁴ Eggenschwiler F.: Geschichtliches über Balsthal und Umgebung. Solothurn 1898.
- ⁵ Förstemann E.: Altdeutsches Namenbuch. Bonn 1900/1916.
- ⁶ Haffner Franz: Der kleine Solothurner Allgemeine Schauplatz, 2. Band, Solothurn 1666.
- ⁷ Hubschmied J. U.: Sprachliche Zeugen für das späte Aussterben des Gallischen. Vox Rom. III., 1938.
- ⁸ Meyer Erich: Von der Herkunft solothurnischer Ortsnamen. Hist. Mitt., Olten 1948/49.
- ⁹ Probst Helen: Gold, Gol, Goleten. Studien zu schweiz. Ortsnamen. Diss. Freiburg i. Ue. 1936.
- ¹⁰ Seiler A.: Paßwang und Hohe Winde, ein Beitrag zur Namenkunde. S. A. Basellandschaftliche Zeitung 1929.
- ¹¹ Strohmeier U. P.: Der Kanton Solothurn. St. Gallen/Bern 1836.
- ¹² Studer Julius: Schweizer Ortsnamen.

Karl Ludwig von Haller als solothurnischer Grossrat

Von Hans Roth

In den Jahren 1834 bis 1837 saß im Großen Rat zu Solothurn ein gebürtiger Berner, der bekannte «Restaurator» Karl Ludwig von Haller. Zerfallen mit seiner Zeit, dem Sturze des Patriziates nachtrauernd, verfocht er als Vertreter der äußersten Rechten die rückwärts gewandten Ideale der politischen Romantik. Während viele Patrizier, voran der Gründer der nach ihm benannten Eisenwerke und erste Landespräsident Ludwig von Roll, sich mit der veränderten Lage abfanden und loyal im neuen Staate mitarbeiteten, blieb Haller der unbeugsame Anhänger des ancien régime, der am liebsten das Rad der Geschichte zurückgedreht hätte; äußerte er doch einmal im Großen Rat, seit 1798 gebe es im Kanton Solothurn keine rechtmäßige Regierung mehr. Es wäre nun interessant, Hallers parlamentarischer Tätigkeit nachzugehen und sie in Beziehung zu seiner Staatstheorie zu bringen. Abgesehen vom beschränkten Raum, der uns zur Verfügung steht, wäre dazu eine umfassende Kenntnis des Hallerschen Riesengerichtes nötig, über die heutzutage wohl nur wenige verfügen. So mögen denn einige Streiflichter genügen, um den Zusammenstoß des beharrlichen Reaktionsärs mit einer ganz andern Welt- und Staatsauffassung zu beleuchten.

Geboren im Jahre 1768 zu Bern als Sohn des gelehrten Verfassers der «Bibliothek der Schweizergeschichte», Gottlieb Emanuel von Haller, und als Enkel des großen Albrecht, trat Karl Ludwig nach juristischen Studien in den bernischen Staatsdienst. Die französische und helvetische Revolution sahen ihn als äußerst entschiedenen Kritiker zuerst in Bern, dann im Lager der Alliierten. 1806 berief ihn die bernische Regierung als Professor des Staatsrechtes und der Geschichte an die Akademie. 1815 erschien der erste Band der «Restauration der Staatswissenschaft». Hier rechnete Haller mit der Aufklärung ab, deren Forderung nach Freiheit und Gleichheit er eine hierarchisch gestufte Gesellschaft entgegenstellte. Sein Übertritt zum Katholizismus, den er von Paris aus bekannt gab, machte ihn im öffentlichen Leben Berns unmöglich. Von der Julirevolution aus Paris vertrieben, kam er im Jahre 1830 nach Solothurn, wo er von der überwiegend konservativ eingestellten Stadt 1834 in den Großen Rat abgeordnet wurde. Dort erwies er sich bald als einer der entschiedensten Gegner der Regierung. Außenpolitisch unterstützte er die Forderungen der fremden Mächte. So fand Frankreich an ihm während des leidigen Conseilhandels einen warmen Fürsprecher. In der solothurnischen Politik finden wir ihn in grundsätzlicher Opposition zu der großzügigen Reformtätigkeit der Regierung auf politischem, wirtschaftlichem und geistigem Gebiet.

Gleich zu Beginn der Regeneration hatten sich die neuen Behörden mit gutem Erfolg des Schulwesens angenommen und nachgeholt, was Jahrhunderte versäumt. Auch die fortschrittlich Gesinnten unter den Geistlichen zollten der Regierung volle Anerkennung und erklärten sich zur Mitarbeit bereit. So stand mit Oberlehrer Jakob Roth ein Geistlicher an der Spitze des solothurnischen Volksschulwesens. K. L. von Haller dagegen verharrte in unbeugsamer Opposition. Je mehr Schulen, verkündete er, desto schlechter steht es um die Erziehung. Staatlicher Zwang tötet den Geist, der nur in einer freiheitlichen Atmosphäre gedeiht. Gegen die wachsende Macht des modernen Staates rief Haller die «Freiheit» auf, eine Freiheit allerdings, die sich grundsätzlich vom Freiheitsbegriff der Liberalen unterschied. Während jene den Menschen von Banden lösten, die Staat, Gesellschaft und Kirche um ihn schlangen, sah Haller den Menschen verstrickt in mannigfache Bindungen, frei nach der einen Seite, gebunden nach der andern, befehlend und gehorchend. Auf dem System gestufter Bindungen vom Bettler bis zum König, der ganz frei ist, beruht die soziale Ordnung. Weit entfernt, unerträgliche Zustände zu schaffen, begründet die Abhängigkeit des Schwächern vom Stärkern ein menschliches Verhältnis, das der Unterordnung des Individuums unter die gleichmachende, zentralisierende Staatsgewalt vorzuziehen ist. Hallers Abneigung gegen den Griff des Staates auf das Individuum ging so weit, daß er sich vor dem Großen Rat gegen die Volkszählungen ver-

wahrte. Satan flüsterte David ein, daß er Israel zähle. Der Staat habe kein Recht zu wissen, wie groß die Zahl der von ihm Abhängigen sei. Wie viel schöner erschien Haller das patriarchalische Verhältnis etwa zwischen Zehntherr und Zehntpflichtigem! Damit rührte er an eines der brennendsten Probleme, das die Regierung auf ökonomischem Gebiet zu lösen hatte. Während die Liberalen darauf hinwiesen, wie der Landmann durch eine ungerechte Abgabe um den Preis seiner harten Arbeit gebracht werde, erging sich Haller vor dem Großen Rat in rechts-historischen Exkursen. Nicht eine Abgabe ist der Zehnt, sondern eine Schuld. Ursprünglich gehörte alles Land dem Zehntherrn, er verteilte es großmütig, wofür ihm die Bauern den Zehnt schulden. Der Landmann genießt den Schutz seines Herrn. Leistung steht gegen Leistung, ein inniges Freundschaftsband knüpfend.

Abgesehen von der Fragwürdigkeit seiner Theorie, ist es erstaunlich, wie Haller bar jeglichen Sinnes für die Realitäten war. Ein großer Teil der Zehnten gehörte dem Staat. Während die privilegierten Städter und die Geistlichkeit von Abgaben befreit waren, mußte das Landvolk mit dem Zehnten den Fiskus speisen und daneben Korporationen, Stiftungen, Pfründen und Private beliefern. Die Regierung der Regeneration bemühte sich um einen gerechten Ausgleich der ungleich verteilten Lasten. Namentlich wurde die Einführung einer direkten Vermögenssteuer erwogen, die Haller als Raub und Eingriff in das Privateigentum brandmarkte. Was fochten ihn die Zehnten an! Der Bauer erfüllte damit nur eine Schuld, und das zehntpflichtige Land gehörte eigentlich ja gar nicht ihm. Für eine Belastung der übrigen Volksteile konnten keine Rechtsgründe angeführt werden. In der Freizügigkeit, die Handel und Gewerbe Auftrieb verlieh, sah Haller nur die Gefahr, die eine wertvolle Institution, die Korporation der Ortsbürgergemeinde, mit dem Untergang bedrohte.

Nicht eine der geringsten Ursachen für die wirtschaftliche Rückständigkeit Solothurns war der Mangel an guten Verkehrsverbindungen. Die Regierung bemühte sich daher, unter großen finanziellen Aufwendungen, um den Bau guter und «schneller» Straßen, fand aber bei Haller wenig Verständnis. Nicht gerade, belehrte er seine Ratskollegen, müßten die Straßen sein, sondern möglichst krumm, dann hätten die eingesessenen Handwerker und Wirte immer Arbeit und Verdienst.

Auf eidgenössischem Boden beschäftigte vor allem die Bundesrevision die Gemüter. Solothurns führender Staatsmann, Josef Munzinger, gehörte zu den eifrigsten Befürwortern eines engeren eidgenössischen Zusammenschlusses. Auch nach dem Scheitern der Versuche von 1832/33 ließen er und seine Gesinnungsfreunde den Mut nicht sinken. Haller dagegen sah im angestrebten Bundesstaat nichts anderes als die Vernichtung der kantonalen Souveränität, die Unterwerfung

der Föderalisten unter das verhasste Joch der Zentralität. Auch er bekannte sich als Gegner des Bundesvertrages von 1815, aber nicht weil er zu wenig, sondern weil er zuviel Zentralität enthalte. Und gerade die wenigen guten Bestimmungen wollten die Liberalen revidieren! Da zog er eine Rückwärtsrevision in der Richtung der völligen Kantonsouveränität vor. Damit entstünde eine Einigkeit, wie sie keine Verfassung erzwingt, die echt eidgenössische Einigkeit der Väter vom Rütli, die den Bund nur schlossen, um jedem Glied zu ermöglichen, seine souveränen Rechte zu erhalten und zu mehren.

Ganz entschieden wandte sich Haller gegen die Bestrebungen zur Verstärkung der eidgenössischen Wehrkraft. Diese dienten nur dazu, die kleinen föderalistischen Kantone zu unterwerfen. Die Wahrung der Unabhängigkeit gegen Aussen käme bei der gegenwärtigen Konstellation nicht mehr in Frage. Die Freiheit gegen Außen könne nur geschützt werden durch das «Anschließen» an eine Macht oder die unbewaffnete Neutralität. Die Beantwortung der Frage, was Haller unter diesem «Anschließen» (Bündnis, Aufgehen in einem fremden Staat, wobei die vielgerühmte Kantonsouveränität preisgegeben würde), verstand, wäre Aufgabe einer eingehenden Auseinandersetzung mit den Schriften des Restaurators.

Lebenstag

Von Josef Reinhart

Der Morgen trägt mit raschem Lauf
mich durch der Stunden grüne Saaten.
Der Mittag ruft zur Rodung auf
ins offene Feld mit schwerem Spaten.

Der Abend öffnet Ernteblick,
wenn Wald und Berge dämmrig blauen.
Die Nacht bringt letztes Erdenglück:
Ich darf des Himmels Sterne schauen.